

Sie planen eine Discoververanstaltung in Ihrer Stadt oder Gemeinde und wollen dabei den gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutz beachten?

Sie wollen **nicht**, dass Jugendliche sich ins Koma saufen?

Sie wollen **keine** Sachbeschädigung oder gewalttätige Ausschreitung durch alkoholisierte Gäste?

Wir unterstützen Sie!

Wir informieren Sie über die aktuellen Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz.

Wir beraten Sie bei der Durchführung der Veranstaltung.

Wir stellen Ihnen verschiedenfarbige Stempel zur Unterscheidung der Altersgrenzen im Jugendschutz zur Verfügung.

Wir stellen Ihnen Plakate zur Verfügung, die über die Jugendschutzvorgaben informieren und auf die Aktion hinweisen.

Wir vermitteln den Kontakt zu unserem Sponsor für die Bereitstellung von alkoholfreien Getränken bei Ihrer Veranstaltung. Mit dem Verkauf dieser gesponserten Getränke erzielen Sie 100 % Gewinn.

Was müssen Sie tun?

Sie nehmen 4 bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit uns Kontakt auf und wir vereinbaren mit Ihnen einen Termin für das Informationsgespräch.

Sie halten sich an die Jugendschutzbestimmungen beim Einlass zur Veranstaltung und beim Ausschank von Alkohol.

Sie verzichten auf den Ausschank rein brantweinhaltinger Getränke. (Schnaps, Cognac, Whisky, Wodka, o.ä.)

Ihre Preisgestaltung beim Getränkeverkauf muss einen deutlichen Unterschied zwischen alkoholfreien Getränken und Alkohol haben. (z.B.: Wasser 0,50 Euro · Bier 2,00 Euro)

Sie veröffentlichen vor dem Fest unseren Elterninformationsbrief in Ihrem Gemeindemitteilungsblatt o.ä., den Sie von uns erhalten.



Das Jugendschutzgesetz konkret:

§ 5 JuSchG Altersbeschränkung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco):

14- und 15-jährige:

Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen ist ohne Eltern oder Erziehungsbeauftragte nicht erlaubt.

16- und 17-jährige:

Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen ist bis 24.00 Uhr erlaubt. Mit Personensorgeberechtigten (Eltern) oder Erziehungsbeauftragten entfällt die zeitliche Beschränkung.

§ 9 JuSchG Alkoholausschank

Unter 16 Jahren:

Die Abgabe alkoholischer Getränke ist nicht erlaubt.

16- und 17-jährige:

Erlaubt sind leichte Alkoholika (Radler, Bier, Wein Sekt). Die Abgabe von brantweinhaltingen Getränken (auch Mixgetränken) ist verboten.

Das Verbot gilt nicht nur für den Verkauf, sondern auch für den Verzehr mitgebrachter Getränke.

Ab 18 Jahre:

Auch brantweinhaltinge Getränke sind erlaubt.

Kontakt:

Martin Kaiser
Fachbereich Vb-Jugend
Fachdienst Jugendförderung
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn
Telefon (0 64 31) 2 96 - 3 41
Telefax (0 64 31) 2 96 - 1 12
E-Mail: m.kaiser@limburg-weilburg.de

Sonja Schneider
Alex Schönsiegel
Fachstelle für Suchtprävention
Konrad-Kurzbold-Straße 3
65549 Limburg a. d. Lahn
Telefon (0 64 31) 2 21 63 - 30

Bruno Reuscher
Polizeidirektion Limburg-Weilburg
Offheimer Weg 44
65549 Limburg a. d. Lahn
Telefon (0 64 31) 91 40 - 2 40

»Als Mutter bin ich froh, wenn Discoveranstalter Wert auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen legen. Darin sehe ich auch eine Unterstützung meiner Bemühungen, Kinder vor den Gefahren durch Alkohol, Drogen und Gewalt zu bewahren.«

Mechthild Hering (Hadamar)

»Wir haben bei einer hr3-Disco mit Rockkonzert unter Beachtung des Jugendschutzes ganz auf hochprozentigen Alkohol verzichtet. Trotz vieler Zweifler fand das bei der Mehrzahl der überwiegend jungen Gäste große Akzeptanz und verhinderte zudem jede Art unerwünschter Ausschreitungen.«

Thomas Nehl (Dornburg)

»Absprachen mit der Polizei zu Präventionsmaßnahmen und intensive Bemühungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bezüglich Eintrittsalter und Alkoholausschank haben insgesamt zu einer Entspannung bei Discoveranstaltungen geführt und Schäden deutlich reduziert.«

Horst Kaiser (Bürgermeister Elz)

»Der Verlauf der Aktion „Jugendschutz ist wichtig“ an der Mensfelder Kirmes war wieder ausgesprochen positiv. Die niedrigen Preise für Wasser und Apfelschorle gegenüber alkoholischen Getränken wurde positiv von der Bevölkerung angenommen. Die Kirmes verlief insgesamt sehr maßvoll, was den Alkoholkonsum angeht – was somit für die Aktion spricht.«

Holger Schmidt (Mensfelden)

Übrigens:

»Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.«



Jugendschutz ist wichtig. Wir machen mit!



Eine Aktion
von Jugendschutz, Polizei und
Fachstelle für Suchtprävention
des Landkreises Limburg-Weilburg.